Exemplar: STADT MANNHEIM
Fachbereich Geoinformation und Vermessung

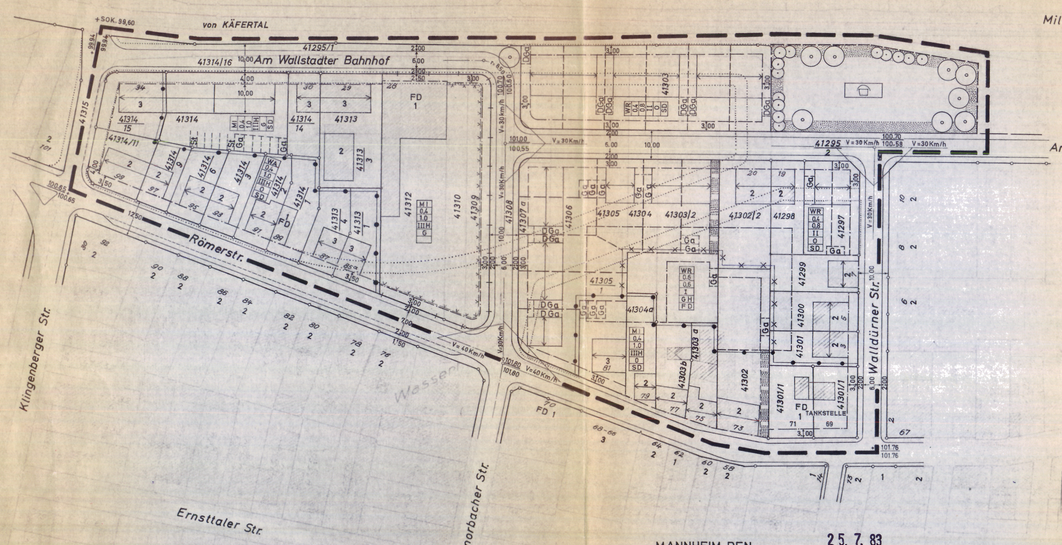

Nr. 13-24/0249
Genehmigt (§ 11 BauG) Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium Karlsruhe
Astor

Die Übereinstimmung der durch Kataster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 18/74 wird bestätigt.
Mannheim, den
Vermessungsamt

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 25. 7. 83
STADTPLANUNGSAMT
STADTBAUDIREKTOR

Hinweis:

a) Der am 16.8.1976 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 76/7 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 76/7a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.

b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. ./.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
-Dezernat IV-
Gormsen
Bürgermeister

Stadt Mannheim

GEZ. JULI 1973 GA. | GEÄ. FEBR. 1974 GA. | GEÄ. MAI 1975 GA. | GEÄ. MÄRZ 1982 ZIRJ.

Mannheim — Wallstadt

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN WALLDÜRNER STR. UND KLINGENBERGER STR. NORDÖSTLICH DER RÖMERSTRASSE.

NR. 76/7a

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 76/7
M. 1:1000

N

Erläuterung:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
MISCHGEBIET | WR | REINES WOHNGEBIET | WA | ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) | II | (ZWINGEND)
GESCHLOSSENE BAUWEISE | O | OFFENE BAUWEISE | GH | GARTENHOFHAUS
SATTELDACH * | FD | FLACHDACH
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
AUFZUHEBENDE BAULINIE
AUFZUHEBENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAULINIE
AUFZUHEBENDE BAULINIE BEI BESTEHENDER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
GEHWEGFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
STELLPLÄTZE | Ga | GARAGEN | DGa | DOPPELSTOCKGARAGEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER ART DER NUTZUNG
VORHANDENE BÖSCHUNG
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT
EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
DACHZERFALLUNG UND FIRSTRICHTUNG
SICHTWINKEL
SPIELPLATZ | GRÜNFLÄCHE
EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
ALTE STASSENHÖHE | 101.00 | NEUE STRASSENHÖHE

MI | 0.4 | 1,0 | III H | G | SD | 2 | ST | 100.55

Schriftliche Festsetzungen:

1. DER ABSTAND ZWISCHEN GEHWEGHINTERKANTE UND VORDERKANTE GARAGE MUSS MINDESTENS 5,00 m BETRAGEN.

2. ~~BEI NEUBEBAUUNG SIND IN DEN FLACHBAUWOHNGEBIETEN (EIN- UND ZWEIGESCHOSSIG) JE WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.~~ (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

*3. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°—35° VERSEHEN WERDEN. ~~DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.~~ (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

*4. DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN.

*5. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

*6. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

*7. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND EINFRIEDIGUNG (MI) SIND ZU BEGRÜNEN (STRÄUCHER HÖHE MAX. 2,00 m.)

8. SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE EINRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG (§ 23 ABS. 5).

*9. ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX 1,50 m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

Hinweis:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.